

Kontaktversuchen und der Einflußnahme, um sie in ihre gegen die DDR und andere sozialistische Länder gerichtete Tätigkeit einzubeziehen und zu subversiven Handlungen zu mißbrauchen. Er richtet sich gegen die Verbindungsaufnahme zu den Stellen oder Personen im Sinne von § 97 Abs. 1 StGB und stellt darüber hinaus das Anbieten zur Mitarbeit ihnen gegenüber sowie ihre Unterstützung in sonstiger Weise unter Strafe.

Paragraph 100 StGB ist damit ein wirksames Instrument zur Vorbeugung von Landesverratsverbrechen und zur Vorbeugung und Bekämpfung weiterer Staatsverbrechen, die im Zusammenwirken äußerer und innerer Feinde durchgeführt werden. Der Tatbestand der landesverräterischen Agententätigkeit findet keine Anwendung, wenn Vorbereitungs- bzw. Versuchshandlungen, Anstiftung oder Beihilfe zu Straftaten gemäß §§97 bis 99 StGB vorliegen.

Der Tatbestand des § 100 StGB verweist auf die im § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen und Personen. Somit besteht hinsichtlich der Stellen und Personen in beiden Tatbeständen Identität.

Die *Begehungsweisen* sind: *Verbindung aufnehmen, sich zur Mitarbeit anbieten* oder in sonstiger Weise unterstützen.

Verbindungsaufnahme ist jede Form der Kontaktaufnahme zu den in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen. Die Initiative zur Verbindungsaufnahme muß nicht in jedem Fall vom Täter selbst, sie kann ebenso von den in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen ausgehen. Sie kann durch persönliches Zusammentreffen, in schriftlicher Form, fernmündlich oder über dritte Personen in oder außerhalb der DDR erfolgen. Eine Verbindung im Sinne des § 100 StGB ist dann aufgenommen, wenn der Täter bei objektiv zustande gekommenen Kontaktbeziehungen zu den genannten Stellen oder Personen zugleich auch die innere Bereitschaft hatte, sie aufzunehmen bzw. aufrechtzuerhalten. *Vollendet* ist die Tat demzufolge grundsätzlich dann, wenn eine derartige Verbindung tatsächlich zustande gekommen ist.

Das *Anbieten zur Mitarbeit* beinhaltet die erklärte Bereitschaft, die Tätigkeit der in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen zu unterstützen, konkrete Vorstellungen über die Art dieser Unterstützung sind nicht erforderlich. Das Anbieten zur Mitarbeit kann mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise erfolgen. Es kann sich auf eine einmalige, zeitweilige oder ständige Mitarbeit beziehen. Eine Reaktion sei-

tens der in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen auf das Anbieten zur Mitarbeit ist für die Vollendung der Tat nicht erforderlich. Kam es infolge des Anbietens zur Mitarbeit z. B. zu einer Anwerbung durch eine in § 97 Abs. 1 StGB genannte Stelle oder Person für die Durchführung von Diversion, dann erfüllt diese Anwerbung die Voraussetzungen der Begehungsweise „sich zur Mitarbeit anbieten“.

Erfolgte die Anwerbung zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten, so ist § 98 StGB gegeben.

Eine *Unterstützung in sonstiger Weise* umfaßt bestimmte Formen der Zusammenarbeit mit den in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen sowie die Förderung von deren Tätigkeit, die über die Begehungsweisen Verbindung aufnehmen oder sich zur Mitarbeit anbieten hinausgehen. Werden die unterstützenden Handlungen zugleich durch die §§97 bis 99 bzw. § 105 Abs. 1 Ziff. 2 StGB erfaßt, so kommen diese Tatbestände zur Anwendung.

Landesverräterische Agententätigkeit gemäß § 100 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Die bewußte Entscheidung des Täters zur Tat muß das Ziel, die Interessen der DDR zu schädigen, beinhalten. Dieser staatsfeindlichen Zielstellung liegen vor allem staatsfeindliche Motive des Täters zugrunde.

Vorbereitung und *Versuch* sind strafbar (§100 Abs. 2 StGB). Der Versuch einer Verbindungsaufnahme liegt beispielsweise vor, wenn Täter über dritte Personen zu einer in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stelle oder Person in Verbindung treten wollen, diese Mittelspersonen mit dem Herstellen einer derartigen Verbindung beauftragt haben, sie jedoch nicht oder noch nicht tätig geworden sind. Demgegenüber ist eine Verbindungsaufnahme bereits vollendet, wenn z. B. die Mittelsperson die Verbindung zu einer ausländischen Stelle oder Person im Sinne des § 97 Abs. 1 StGB auftragsgemäß hergestellt oder wenn der Täter eine Postsendung an eine solche Stelle oder Person der Deutschen Post zur Weiterbeförderung übergeben hat.

Probleme der Abgrenzung und mehrfachen Gesetzesverletzung bei Verbrechen des Landesverrats

Probleme der Abgrenzung und mehrfachen Gesetzesverletzung können sowohl *innerhalb der*